

Thema des Monats Juni 2017

Ordentliche Studierende

An öffentlichen Universitäten

sind dies Studierende, die gemäß § 51 Absatz 2 Ziffer 15 Universitätsgesetz 2002 (UG) zu ordentlichen Studien zugelassen worden sind. Eine solche Zulassung gilt jeweils nur für die Universität, an der die Zulassung für ein Studium/mehrere Studien beantragt worden ist.

Die Zulassung von ordentlichen Studierenden in der universitären Praxis wird grundsätzlich nicht durch die Ausstellung eines Bescheides, sondern lediglich durch die Ausstellung eines Studienblattes und die Ausfertigung eines Studierendenausweises bzw. einer Studierendenkarte bestätigt. Nur auf expliziten Wunsch der/des Studierenden wird hierüber ein Bescheid ausgefertigt.

Sofern die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten wird, ist kein Studienbeitrag, sondern nur der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) in der Höhe von € 19,20 pro Semester zu entrichten. Dieser Studierendenbeitrag gilt gleichermaßen als Fortsetzungsmeldung des jeweiligen Studiums.

An Fachhochschulen

sind gemäß § 4 Absatz 2 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) ordentliche Studierende jene Studierenden, die zu den ordentlichen Studien (Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge) zugelassen sind. Zwischen den Fachhochschul-Erhaltern und der/dem Studierenden wird ein Ausbildungsverträge abgeschlossen, der Rechte und Pflichten beider Seiten festlegt. Dieses Rechtsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

Fachhochschul-Erhalter sind gemäß § 2 Absatz 2 FHStG berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens € 363,36 je Semester einzuheben. Der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) in der Höhe von € 19,20 ist von ordentlichen FH-Studierenden in jedem Fall zu entrichten.

An Privatuniversitäten

Privatuniversitäten können ordentliche Studien anbieten. Durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages wird zwischen der Privatuniversität und dem /der Studierenden ein Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur begründet (vgl. § 3 Absatz 5 Privatuniversitätengesetz (PUG)).

Die Höhe des Studienbeitrages/der Studiengebühr wird von der jeweiligen Privatuniversität bestimmt. Der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) in der Höhe von € 19,20 je Semester ist von ordentlichen Studierenden in jedem Fall zu entrichten.

An Pädagogischen Hochschulen

Gemäß § 50 Absatz 6 Hochschulgesetz (HG) werden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit der Zulassung zu einem ordentlichen Studium ordentliche Studierende der Pädagogischen Hochschule.

Den ordentlichen Studierenden ist deren Angehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule durch die Aushändigung eines Studienbuches für das (die) gewählte(n) Studium (Studien) sowie durch die Ausstellung eines Studenausweises zu bestätigen.

Ordentliche Studierende haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) in der Höhe von € 19,20 pro Semester ist jedenfalls zu entrichten.